

Ausgleichung von Vorempfängen im Erbrecht!

Es kommt in der anwaltlichen Praxis im Erbrecht – insbesondere bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft - immer wieder vor, dass der Erblasser seinen Abkömmlingen bereits zu Lebzeiten bestimmte Zuwendungen zukommen ließ. Die Zuwendungen können in Form von bestimmten Gegenständen oder Geldzahlungen erfolgen.

Im Rahmen der Erbauseinandersetzung stellt sich dann meist die Frage, ob und wie sich die nun erbberechtigten Abkömmlinge die lebzeitigen Zuwendungen auf den späteren Erbteil anrechnen lassen müssen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in den §§ 2050 ff. Regelungen, ob und wie solche lebzeitigen Zuwendungen auf den späteren Erbteil anzurechnen sind.

Der Ausgleichung unterliegen zum Beispiel lebzeitige Ausstattungen des Erblassers an den Abkömmling, die anlässlich der Heirat oder der Selbstständigkeit des Kindes (wie Mitgift, Aussteuer, Wohnungseinrichtung, Startkapital etc.) gezahlt wurden.

Der Ausgleichung unterliegen jedoch auch spezielle Zahlungen, die für die qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) an das Kind gezahlt wurden.

Bei lebzeitigen sonstigen Schenkungen des Erblassers an das Kind, muss sich das Kind diese Schenkung nur dann auf den Erbteil anrechnen lassen, wenn die Anrechnungsabsicht vor bzw. spätestens im Zeitpunkt der Zuwendung angeordnet wurde. Das bedeutet konkret, dass der Erblasser im Zeitpunkt der Schenkung (zum Beispiel Übergabe des Geldes) gegenüber dem Kind erklären muss, dass sich das Kind diese Schenkung auf den späteren Erbteil anrechnen lassen muss.

Das Gesetz sieht eine nachträglich einseitige Anordnung des Erblassers grundsätzlich nicht vor, mit Ausnahme der nachträglichen Anordnung durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) als sog. Vermächtnis zu Gunsten der übrigen Miterben.

Sofern es sich jedoch lediglich um eine schlichte nachträgliche Erklärung des Erblassers handelt, wonach das Kind die Zuwendung auf seinen späteren Erbteil anrechnen lassen soll, so ist eine solche Erklärung bedeutungslos und die lebzeitige Zuwendung unterliegt dann nicht der späteren Ausgleichung.

In dem der Erblasser spätestens im Zeitpunkt der lebzeitigen Zuwendung eine entsprechende Anrechnungsanordnung trifft, kann einem späteren Streit der Abkömmlinge über die Höhe des eigenen Erbteils aus dem Weg gegangen werden.

Ihr Rechtsanwalt Marcus Gottlob